

II-835 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.11.1967

390/J

A n f r a g e

der Abgeordneten T r o l l, S t e i n h u b e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend das amtliche Formular für den Alleinverdienerfreibetrag 1967.

-.---.--.

Das von der Finanzbehörde aufgelegte amtliche Formular für die Inanspruchnahme des Alleinverdienerfreibetrages 1967 ist für Arbeiter wie für Angestellte leider irreführend.

In der vorgedruckten Erklärung versichert der Arbeitnehmer unter der Drohung des Finanzstrafrechtes, daß seine Ehegattin oder seine Lebensgefährtin im Jahr nicht mehr als 3000 S verdiene.

Es ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß die Finanzbehörde nur den reinen gesetzlichen Text über den Alleinverdienerfreibetrag auf der Vorderseite des Formulars verarbeitet und auf der Rückseite wortwörtlich wiedergegeben hat. Das Finanzministerium unterließ es jedoch, auch die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 Zl. 2 über die Berechnung dieses Grenzbetrages des Formulars abzudrucken.

Entgegen dem vom amtlichen Formular erweckten Schein ist daher richtig, jedoch ungesagt, daß das Werbungskostenpauschale von monatlich 273 S der monatlichen Einkommensfreigrenze von 250 S (3000 S auf 12 Monate aufgeteilt) hinzuzurechnen ist. Bei während des ganzen Jahres dauernder geringfügiger Beschäftigung der Frau (etwa einer Hausbesorgerin) bleiben also jährlich nicht nur 3000 S, sondern insgesamt 6276 S außer Betracht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Aus welchem Grund beinhaltet die Erklärung betreffend den Alleinverdienerbetrag keine Erläuterung über die Berechnung des zulässigen Höchstbetrages von 3000 S ?

-.---.--.